

SATZUNG

1. Eckernförder Skatclub von 1982

Neufassung von Januar 2016



Satzung des 1. Eckernförder Skatclub von 1982

(Fassung von 1982, überarbeitet im Januar 2003, Januar 2006 und
Dezember 2015 gem. Protokoll der JHV vom 06.01.2014)

§ 1 Name

Der Club führt den Namen

„1. Eckernförder Skatclub von 1982“

Gegründet 1982 und im Deutschen Skatverband organisiert.

§ 2 Sitz

Der Club hat seinen Sitz in Eckernförde. Vereinslokal ist z.Z. das TuS-Heim, Bergstraße 50, 24340 Eckernförde. Die Veränderung des Vereinslokals bedarf lediglich der Mehrheit der Mitgliederversammlung und stellt keine Satzungsänderung dar.

§ 3 Zweck

Der Skatclub bezweckt die Pflege des Skatspiels und die Förderung der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und Gästen.

§ 4 Regeln

Als Spielregeln gelten die Regeln des DSKV, die für sämtliche Turniere und Übungsabende ihre Gültigkeit haben. Mitglieder und Gastspieler sind mit diesen Regeln genauestens vertraut zu machen. Als Skatlisten werden ausschließlich die Listen des Deutschen Skatverbandes benutzt.

§ 5 Spielabende

Es wird im wöchentlichen Abstand gespielt, wobei als Wochentag im Augenblick Montag (Beginn 19.00 Uhr) festgelegt wird. Als erster Spielabend der neuen Saison gilt der erste Montag im Januar, Spielschluss mit Wertung ist Mitte November. Sofern die Einteilung der Tische sowie Verlosung der Plätze noch nicht vorgenommen wurden, kann ein zu spät gekommenes Mitglied noch mitspielen. Ablauf für Verspätungen am Spielabend gem. DSKV Skatwettspielordnung. Bei angekündigter Verspätung werden unechte 3er-Tische vorbereitet (sofern notwendig). An jedem Spielabend sollten 2 Durchgänge zu je 40 Spielen am Vierertisch bzw. 30 Spielen am Dreiertisch absolviert werden. Um einen zügigen Ablauf der Spiele zu garantieren, wird ein **Zeitlimit** von **1 ¾ Stunden** pro Durchgang festgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist wird mit Beendigung der begonnenen Runde, sofort durch das Schiedsgericht abgebrochen. Das Schiedsgericht setzt sich aus dem/den Clubschiedsrichter/n und (sofern gewählt) dem Spielleiter zusammen. Es ist bei entstehenden Streitfragen sofort anzurufen. Es werden in einer Saison ca. 40 Spielabende angesetzt. Es sollte nach Möglichkeit an Vierertischen gespielt werden. Pro Übungsabend sollte die Spielliste von jedem Spieler nur einmal geführt werden. Wer die Spielliste führt, muss intern am Spieltisch geregelt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person durch Zustimmung von 2/3 der Mitglieder, Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung werden. Aus der Zahl der Mitglieder werden anteilig Spieler zur Mitgliedschaft im DSKV gemeldet. Spieler ohne Abgabe der Beitrittserklärung sind Gastspieler. Bei unterjährigem Beitritt fällt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr mit Beginn des nächsten Quartals anteilig an. Mitglieder, die sich wiederholt einer unkorrekten und undisziplinierten Spielweise bedienen, können auf Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ohne Rückzahlung der geleisteten Beiträge aus dem Club ausgeschlossen werden.

§ 7 Spieleinsatz und Beiträge

Der jährliche Beitrag beträgt z.Z. 60,00 €. Auszubildende bis 21 Jahre zahlen die Hälfte, Schüler und Jugendliche sind beitragsfrei. Für Spielabende, an denen die Mitglieder des Clubs nicht teilnehmen, haben diese einen Abwesenheitsbeitrag von 1,00 € zu entrichten. Dies gilt nicht bei Krankheit, beruflich bedingter Abwesenheit sowie bei Urlaub (viermal). Der Einsatz pro Übungsabend beträgt 3,00 €, wobei Gastspieler zusätzlich 1,00 € Kartengeld zu entrichten haben. Die Jahresbeiträge des DSKV für die zu meldenden Mannschaften und Mitglieder (siehe § 6) werden aus der Clubkasse bezahlt. Bei Qualifikation eines Spielers zur Deutschen Meisterschaft werden die Fahrtkosten vom Verein getragen. Alle aufgeführten Summen können durch die Mitgliederversammlung ohne Änderung dieser Satzung (siehe § 10) neu festgesetzt werden.

§ 8 Spielablauf-Qualifikationen-Clubmeisterschaft

Spieler können aufgrund erheblichen Alkoholkonsums durch das Schiedsgericht vor Spielbeginn ausgeschlossen oder während der laufenden Spiele (nach Beendigung der Spielrunde) disqualifiziert werden. Es soll damit ein einwandfreier Spielablauf gewährleistet werden. Für den ersten Durchgang des ersten Wertungsabends wird ausgelost, für alle weiteren Durchgänge wird nach Höhe der Spielpunkte gesetzt. Für jedes verlorene Spiel wird ein Abreizgeld von 0,50 € erhoben. Aus den etwa 40 Spielabenden des Jahres einer Saison werden die 30 besten Ergebnisse eines Mitglieds für die Clubmeisterschaft gewertet. Jedes Mitglied muss also mindestens 30 Ergebnisse vorweisen können. Aus diesen 30 Ergebnissen werden der Clubmeister und die weiteren Platzierten ermittelt. Bei achtmaliger aufeinanderfolgenden, unentschuldigtem Fehlen kann durch den Vorstand der sofortige Vereinsausschluss ohne Rückzahlung geleisteter Beiträge verfügt werden. Für die Teilnahme an den Qualifikationswettkämpfen im Einzel- und Mannschaftswettbewerb der VG 23 Kiel gilt der Punktestand des letzten Jahres.

§ 9 Vorstand des Clubs

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- | | |
|------------------|---------------------------------|
| 1. Vorsitzende/r | (Wahl bei ungerader Jahreszahl) |
| 2. Vorsitzende/r | (Wahl bei gerader Jahreszahl) |
| Kassenwart/in | (Wahl bei ungerader Jahreszahl) |
| Schriftführer/in | (Wahl bei gerader Jahreszahl) |

Er wird auf der Jahreshauptversammlung (JHV) für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die Verbandssitzungen der VG23 Kiel und des Skatverbandes wahrzunehmen und die Interessen des Clubs zu vertreten. Bankvollmacht hat der/die 1. Vorsitzende und ein von ihm/ihr bestimmtes weiteres Vorstandsmitglied.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Sie wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer, diese für jeweils ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Mitgliederversammlung obliegen die Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Festsetzung/Änderung des Spieleinsatzes und der Beiträge
- Verwendung des Kassenüberschusses
- Satzungsänderungen (mit 2/3-Mehrheit)

Sie erteilt nach Abgabe des Berichtes des Vorstandes und mangelfreier Kassenprüfung dem Vorstand die Entlastung. Für eine Auflösung des Clubs muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Auflösungsbeschlussbedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den vorhandenen Kassenbestand entscheidet ebenfalls die Versammlung.

§ 11 Kilometer- und Startgeld

Für die Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie den Ligaspielbetrieb der VG 23 Kiel wird ein Pauschalbetrag gezahlt, der von Vorstand beschlossen wird. Dies gilt ebenfalls für die Versammlungen der VG 23 und des Skatverbandes. Ferner werden die Startgelder der obigen Wettbewerbe aus der Clubkasse beglichen. Zusätzlich übernimmt der Club die Mannschaftsgelder bei Freundschaftsspielen (Mannschaftspokale sind Clubeigentum).

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben am Ende des Jahres den aufgestellten Kassenbericht einer intensiven Prüfung zu unterziehen und auf der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht abzugeben.

§ 13 Verwendung des Kassenüberschusses

Zunächst werden 75,00 € als Preisgelder zur Verfügung gestellt:

- 30,00 € für Clubmeister
- 25,00 € Vizemeister
- 20,00 € Drittplatzierte

Ferner erhalten alle Drei eine Urkunde oder einen Pokal. Zusätzlich erhält der/die Clubmeister/in die Meisternadel mit Jahreszahl. Die erfolgreichste Dame erhält ebenfalls eine Urkunde oder einen Pokal sowie 20,00 € Prämie, wenn sie nicht bereits unter den ersten Drei ist. Der Überschuss wird bei ausreichender Rücklage für notwendige Verbandsbeiträge der neuen Saison, für vereinsinternen Geldpreis-skat und die Weihnachtsfeier verwendet.

§ 14 Vertretung-Rechnungsjahr

Der Club wird, auch bei Verbandssitzungen, durch 1. und 2. Vorsitzende/n vertreten. Sie können sich vertreten lassen. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Versicherung

Bei Teilnahme der Vorstands- bzw. Clubmitglieder an vereinbarten Versammlungen, Sitzungen oder Spielen sind diese versichert. Zu beachten sind hierbei allerdings die vom Versicherungsunternehmen bzw. vom Gesetzgeber vorgegebenen Richtlinien. So ist zum Beispiel nicht versichert, wer grob fahrlässig handelt oder nicht den direkten Weg zur/von der Veranstaltung benutzt.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04. Januar 2016 am gleichen Tage in Kraft.

Eckernförde, 04. Januar 2016

1. Vorsitzende/r: Gabriela Sievert

2. Vorsitzende/r: Erzgebirg Peurboss

Kassenwart/in: Gabriela Sievert

Schriftführer/in: H. Van